

FAQ Visa und COVID 19

Stand: 15.04.2021

Die hier zusammengestellten Informationen zur Einreise in den Schengen-Raum werden nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch unverbindlich erteilt und erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Zu den Einreisebeschränkungen in den Schengen-Raum beachten Sie bitte die Informationen des BMI unter

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html>

Visa können derzeit nur in den nachstehend genannten Ausnahmefällen erteilt werden:

- **Gesundheitspersonal**, Gesundheitsforscher und Altenpflegepersonal
- Personal im Gütertransport sowie sonstiges **Transportpersonal**
- **Saisonarbeitskräfte** in der Landwirtschaft
- **Seeleute** zum Zweck der Durchreise zum Erreichen des Abfahrtshafens eines Schiffes oder eines Flughafens, um in einen Drittstaat zurückzukehren
- **Vorübergehende Besuchsreisen** in folgenden Fällen:
 - **Besuchsreisen** von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen der sog. „**Kernfamilie**“ (d.h. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Deutschen, EU-Bürgern, Staatsangehörigen Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz oder von Drittstaatsangehörigen mit bestehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland, gemeinsam mit der „Kernfamilie“ oder allein. In Fällen, in denen der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner Deutscher, EU-Bürger oder Staatsangehöriger Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz ist, sind Besuchsreisen unabhängig davon möglich, ob dieser seinen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland oder im Ausland hat.
 - nur aus **zwingenden** familiären Gründen, dazu zählen Geburten, Hochzeiten, Todesfälle/Beerdigungen oder andere besondere Ausnahmefälle, in denen ein zwingender familiärer Grund vorliegt (z.B. schwere Erkrankung eines Verwandten 1. und 2. Grades, der deswegen zwingend auf Unterstützung angewiesen ist oder beim Ausfall sämtlicher Sorgeberechtigter eines minderjährigen Kindes):
 - Besuchsreisen von Verwandten 1. und 2. Grades, die nicht zur „Kernfamilie“ gehören (d.h. volljährige Kinder, Eltern volljähriger Kinder, Geschwister und Großeltern), von Deutschen, EU-Bürgern, Staatsangehörigen Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz oder von Drittstaatsangehörigen mit bestehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland
 - **Besuchsreisen** des drittstaatsangehörigen Partners zu seinem nicht verheirateten/nicht verpartnerten **Partner** in Deutschland. Der einladende Partner muss Deutscher, sonstiger EU-Staatsangehöriger, Staatsangehöriger Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz oder Drittstaatsangehöriger mit langfristigem Aufenthaltsrecht in Deutschland sein.
 - a. Voraussetzung ist, dass die Beziehung/Partnerschaft **langfristig**, d.h. auf Dauer angelegt ist und beide Partner sich zuvor mindestens einmal **persönlich** getroffen haben (wobei das Treffen nicht in Deutschland stattgefunden haben muss).
 - b. Zum **Nachweis** sind geeignete Unterlagen mitzuführen:
 - Schriftliche **Einladung** der in Deutschland wohnhaften Person (nebst Kopie der Ausweispapiere), eine **Erklärung** beider Partner zur Beziehung sowie **Nachweise** über vorherige persönliche Treffen (insbesondere anhand von Pässstempeln bzw. Reiseunterlagen/Flugtickets oder Nachweise über einen gemeinsamen Wohnsitz im Ausland (beispielsweise Meldebescheinigungen)). **Ergänzend** ist eine Dokumentation durch Fotos, Soziale Medien, Brief- oder E-Mailkorrespondenz möglich.

-Bei zwingenden Gründen:

Gemeinsame Besuchsreisen unverheirateter Paare aus dem Ausland (z.B. Hochzeit, Krankheit oder Beisetzung naher Angehöriger). Einer der Partner muss Deutscher, sonstiger EU-Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz sein.

- a. Voraussetzung ist, dass die Beziehung/Partnerschaft **langfristig**, d.h. auf Dauer angelegt ist und ein **gemeinsamer Wohnsitz im Ausland** besteht.
 - b. Zum **Nachweis** sind geeignete Unterlagen mitzuführen:
- Eine **Erklärung** beider Partner zur Beziehung und zum zwingenden Einreisegrund ([zur gemeinsamen Einreise](#)) sowie **Nachweise** über die bestehende Beziehung, insbesondere Nachweise über einen bestehenden gemeinsamen Wohnsitz im Ausland (beispielsweise Meldebescheinigungen); **Ergänzend** ist eine Dokumentation durch Fotos, Soziale Medien, Brief- oder E-Mailkorrespondenz möglich.
 - **Diplomaten**, Personal **internationaler Organisationen**, **militärisches** Personal und **humanitäre** Helfer in Ausübung ihrer Tätigkeit
 - Passagiere im **Transitverkehr**, d.h. Durchreiseverkehr

Drittstaatsangehörige sollten grundsätzlich unmittelbar in den Zielstaat einreisen.

Die Einreise Drittstaatsangehöriger nach Deutschland (als Durchreisestaat) zur Durchreise in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder Schengen-Staat als Zielstaat ist jedoch zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Aufenthalt in Deutschland (als Durchreisestaat) ist auf die zur unmittelbaren Durchreise in den Zielstaat (oder ggf. einen weiteren Durchreisestaat) erforderliche Dauer begrenzt;
- b. Die Einreise in den Zielstaat (oder ggf. einen weiteren Durchreisestaat) ist dem Drittstaatsangehörigen gestattet (nach Annex I oder II der Ratsempfehlung vom 30. Juni 2020 oder einer vom Zielstaat ausgestellten individuellen Bestätigung der Gewährung der Einreise).

Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Einreise auf dem Luftweg und die Weiterreise in den Zielstaat auf dem Landweg gestattet.

Die vorstehenden Voraussetzungen sind durch den Drittstaatsangehörigen bei Einreise glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung von a. können insbesondere Fahrkarten, Flugtickets etc. vorgelegt werden. Zur Glaubhaftmachung von b. kann ein aktueller Ausdruck der nationalen Regelung des Zielstaates zur Umsetzung von Annex I der Ratsempfehlung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass von in bestimmten Staaten Gebietsansässigen im Zielstaat keine Nachweise zum Reisegrund gefordert werden. Andernfalls ist die zwingende Notwendigkeit der Einreise gemäß Annex II der Ratsempfehlung glaubhaft zu machen, dabei prüfen die deutschen Grenzbeamtinnen und -beamten ausschließlich die für Deutschland geltenden Einreisebestimmungen. Alternativ kann eine von den zuständigen Behörden des Zielstaats bescheinigte Befreiung von den Reisebeschränkungen oder eine Vorabzustimmung zur Einreise vorgelegt werden.

Durchreise in einen Drittstaat als Zielstaat

Die Einreise Drittstaatsangehöriger nach Deutschland (als Durchreisestaat) zur Durchreise in einen Drittstaat ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Aufenthalt in Deutschland (als Durchreisestaat) ist auf die zur unmittelbaren Durchreise in den Zielstaat (oder ggf. einen weiteren Durchreisestaat) erforderliche Dauer begrenzt.
- b. Die Einreise in den Zielstaat (oder ggf. einen weiteren Durchreisestaat) ist dem Drittstaatsangehörigen gestattet. Die vorstehenden Voraussetzungen a. und b. sind durch den Drittstaatsangehörigen bei der Einreise glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung von a. können insbesondere Fahrkarten, Flugtickets etc. vorgelegt werden. Zur Glaubhaftmachung

von b. kann zum Beispiel eine Einreisegenehmigung für den Zielstaat (z. B. Visum) oder ein Ausweisdokument bzw. eine Aufenthaltsgenehmigung des Zielstaats vorgelegt werden.

- Personen, die internationalen Schutz oder Schutz aus anderen **humanitären Gründen** benötigen, inklusive jüdischer Zuwanderer und zwingender medizinischer Gründe. Ein Formular zur Bestätigung des Vorliegens zwingender medizinischer Gründe für die Einreise finden Sie [hier](#).

Zwingende medizinische Gründe liegen vor, wenn die Behandlung nur in Deutschland (oder nicht im Herkunftsland) durchgeführt werden kann oder die Behandlung in Deutschland begonnen wurde und wenn ohne die Behandlung das Leben bedroht ist oder erhebliche bleibende Schäden zu befürchten sind.

- Anträge auf **Familiennachzug**. Wenn die Einreise für einen Daueraufenthalt aufgrund einer der hier genannten Ausnahmen möglich ist, ist eine zeitgleiche gemeinsame Einreise der Familienangehörigen ebenfalls möglich (z.B. gleichzeitige Miteinreise des Ehegatten und der minderjährigen Kinder der Fachkraft).
- Anträge von Wiederkehrern und ehemaligen Deutschen (§§ 37 und 38 AufenthG)
- Anträge von **Fachkräften und hoch qualifizierten Arbeitnehmern** aus den folgenden Antragskategorien:
 - Fachkräfte mit einem konkreten Arbeitsplatzangebot im Sinne der gesetzlichen Definition (§§ 18 Abs. 3, 18a, 18b AufenthG), das durch die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis nachgewiesen wird
 - Wissenschaftler/Forscher und Sprachlehrkräfte (§§18d, 18e und 18f AufenthG sowie § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 5 BeschV oder § 11 Abs. 1 BeschV), Forscher, die an einer anerkannten Forschungseinrichtung eine Forschungstätigkeit ausüben wollen, benötigen keinen Nachweis der wirtschaftlichen Notwendigkeit. Soll die Forschung bei einem Wirtschaftsunternehmen stattfinden, muss die wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen werden.
 - Entsendungen (§19c Abs. 1 i.V.m. §10 BeschV) und ICT-Karte (§§ 19, 19b AufenthG)
 - Führungskräfte und Unternehmensspezialisten (§ 19c Abs. 1 i.V.m. § 3 BeschV)
 - Berufssportler und Berufs-eSportler zur Teilnahme an Wettkämpfen, internationalen Sportveranstaltungen oder für den Einsatz in deutschen Vereinen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 22 Nr. 1, § 22 Nr. 4, § 22 Nr. 5 oder § 23 Nr. 2 BeschV) sowie Begleitpersonal, Schiedsrichter und Sportfunktionäre, sonstige Sportler und deren Begleitpersonal bei besonderer Begründung im Einzelfall
 - Werklieferungsverträge /Spezialisten für Aufbau/Installation von Maschinen§ 19 Abs. 1 BeschV, Aufenthalte bis zu 90 Tagen innerhalb von zwölf Monaten)
 - IT-Spezialisten (§19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV)
 - Beschäftigungen in besonderem öffentlichem Interesse (§ 19c Abs. 3 AufenthG)
 - Qualifizierte Werkvertragsarbeitnehmer (§ 19c Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 BeschV), nur Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Serbien und der Türkei
 - Spezialisten (§ 19 BeschV)
 - Geschäftsreisende, wenn sie die Voraussetzungen des § 16 Nr. 2 BeschV erfüllen
 - Selbständige (§ 21 AufenthG)
 - Messeteilnehmer
 - Kongressteilnehmer

Voraussetzung für die Einreise als Fachkraft oder hoch qualifizierter Arbeitnehmer ist jeweils Nachweis der **Präsenzpflicht** in Deutschland (z.B. durch die Vorlage eines Arbeitsvertrags) und Glaubhaftmachung, dass Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und Arbeit nicht zeitlich verschoben oder aus dem Ausland verrichtet werden kann (durch die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/Auftraggebers). Entsprechende Belege sind im Visumverfahren vorzulegen (soweit Visumpflicht besteht), bei der Reise mitzuführen und ggf. bei der Grenzkontrolle vorzulegen.

Voraussetzung für die Einreise von selbständigen und angestellten Geschäftsreisenden ist, dass hinreichend glaubhaft gemacht wird, dass die **Einreise auch unter Berücksichtigung der Pandemiesituation unbedingt erforderlich** ist. Zur Glaubhaftmachung ist eine eigenhändig unterzeichnete [Erklärung zur unbedingten Erforderlichkeit einer kurzfristigen Geschäftsreise](#) durch den Geschäftspartner oder Arbeitgeber in Deutschland erforderlich. Eine Erklärung durch einen Geschäftspartner oder Arbeitgeber des Entsendestaates (Drittstaat) ist allein nicht ausreichend.

Zur Glaubhaftmachung der unbedingten Erforderlichkeit der **Einreise von Geschäftsreisenden für den Besuch von Messen** sind folgende Dokumente erforderlich: Bei Messeausstellern eine Bestätigung des Messeveranstalters über die Teilnahme; bei Messebesuchern die Eintrittskarte zur Messe sowie die Bestätigung mindestens eines Messeausstellers über eine Terminvereinbarung für einen Geschäftstermin vor Ort auf der Messe.

Zur Glaubhaftmachung der unbedingten Erforderlichkeit der Einreise **Vortragender auf bzw. Teilnehmender an Kongressen** ist die Vorlage folgender Dokumente erforderlich: Glaubhaftmachung, dass eine physische Präsenz auf dem Kongress auch in Pandemiezeiten unbedingt erforderlich ist, also insbesondere eine adäquate Teilnahme über Online-Formate nicht möglich ist; und Anmeldebestätigung oder anderer geeigneter Nachweis des Veranstalters über die geplante Anwesenheit des Drittstaatsangehörigen auf dem Kongress.

Religiöse Würdenträger, die zur religiösen Tätigkeit/ Durchführung religiöser Veranstaltungen erforderlich sind, zählen ebenfalls zu den Ausnahmekategorien. Es ist kein Nachweis der wirtschaftlichen Notwendigkeit erforderlich. Allerdings muss eine Bescheinigung über die notwendige Einreise von der Gemeinde ausgestellt werden. Kurzfristige Einreisen sind nur bei besonderer Begründung im Ausnahmefall möglich.

- **Studierende**, deren Studium (mindestens ein Semester) nicht vollständig vom Ausland durchgeführt werden kann. Unter diese Ausnahme fallen grundsätzlich alle Personen, die entweder (i) einen (bedingten oder unbedingten) Zulassungsbescheid von der Bildungseinrichtung haben, auch dann, wenn etwa ein Sprachkurs oder Praktikum vorgeschaltet sind, oder (ii) zu einem studienvorbereitenden Sprachkurs oder studienvorbereitenden Praktikum ohne Zulassungsbescheid einreisen wollen. Nicht aber Studienbewerber, es sei denn, ein Termin zu einer Aufnahmeprüfung steht fest. Auch der Besuch eines Studienkollegs fällt unter die Ausnahme. Eine Hochschulzulassung ist dabei nicht erforderlich, sondern nur der Nachweis der Annahme zu einem Studienkolleg. Unterlagen sind auch bei Grenzkontrolle vorzulegen
- **Auszubildende**, die eine qualifizierte Ausbildung absolvieren. Es muss sich damit um eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Beruf handeln, für den eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist (auch ein ausbildungsvorbereitender Sprachkurs ist möglich). Voraussetzung ist die Vorlage einer Bestätigung des Ausbildungsträgers, dass die Anwesenheit trotz der derzeit coronabedingten Situation (Präsenz und nicht nur online) erforderlich ist.
- Teilnehmer von **Qualifizierungsmaßnahmen** mit dem Ziel der Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Berufsausbildung. Auch hier bedarf es der Vorlage einer Bestätigung des Bildungsträgers, dass die Anwesenheit trotz der derzeitigen coronabedingten Situation (Präsenz und nicht nur online) erforderlich ist.
- **Schüler**, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten eine Schule besuchen (ggf. mit vorgeschaltetem Sprachkurs, wenn bereits zu Beginn des Sprachkurses eine Schulanmeldung nachgewiesen wird). Auch hier bedarf es der Vorlage einer Bestätigung des Bildungsträgers, dass die Anwesenheit trotz der derzeitigen coronabedingten Situation (Präsenz und nicht nur online) erforderlich ist.
- Die Einreise für einen **Schüleraustausch** ist bei einer Mindestaufenthaltsdauer von sechs Monaten ebenfalls möglich.

- Einreisen zu **Weiterbildungen und Praktika** sind bei einer Mindestaufenthaltsdauer von grds. sechs Monaten möglich. Bei Weiterbildungen hat der Ausbildungsträger zu bestätigen, dass die Anwesenheit trotz der derzeitigen Pandemiesituation (Präsenz und nicht nur online) erforderlich ist.
- **Hospitationen** sind für Ärzte möglich, wenn mit der Hospitation eine Aussicht auf Einstellung durch die medizinische Einrichtung einhergeht.
- **Au-pairs und Freiwilligendienstleistende**, wobei der Mindestaufenthalt sechs Monate betragen muss.
- Einreisen zu **Sprachkursen** bei einem geplanten Mindestaufenthalt von sechs Monaten. Der Anbieter des Kurses hat zu bestätigen, dass die Anwesenheit trotz der derzeitigen Pandemiesituation (Präsenz und nicht nur online) erforderlich ist.

Die Visumerteilung an der Botschaft und an den Generalkonsulaten bleibt bis auf weiteres eingeschränkt. Weitere Informationen, insbesondere zu Änderungen im Verfahren, finden Sie auf der Webseite der Botschaft und der Generalkonsulate.

1) Ist mein Visum auch für einen anderen Reisezeitraum gültig?

Das Visum ist nur in dem Zeitraum gültig, für den das Visum erteilt worden ist.

2) Ich muss meine Reise verschieben. Brauche ich ein neues Visum?

Für **Schengenvisa** gilt: Das Verfahren zur Neuerteilung für Schengen-Visa (Aufenthalte von bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen) ist derzeit noch nicht möglich. Dieses Verfahren ist erst ab dem Tag wieder möglich, ab dem die Botschaft ihren regulären C-Visa-Betrieb wieder aufnehmen wird. Die Frist zur Neuvisierung beträgt 6 Monate ab diesem Tag.

Für **nationale** Visa gilt: Die Frist zur Beantragung der vereinfachten Neuerteilung eines nationalen Visums endete am 31.12.2020.

3) Ich muss meine Reise absagen und werde das Visum nicht nutzen. Bekomme ich meine Gebühren erstattet?

Nein, Bearbeitungsgebühren für ein nicht genutztes Visum können leider nicht erstattet werden.

4) Ich habe ein Visum für einen Konferenzbesuch erhalten, die Konferenz wurde abgesagt. Kann ich das Visum für einen anderen Reisezweck (z.B. Tourismus) nutzen?

Visa sind grundsätzlich nur für den Reisezweck verwendbar, für den das Visum beantragt wurde. Die Kontrolle und Bewertung der ordnungsgemäßen Einreise erfolgt durch die jeweiligen Grenzstellen bei der Einreise. Dabei sind ggf. Angaben zu machen bzw. Nachweise zum Reisezweck mitzuführen, insbesondere dann, wenn er sich geändert hat.

Wenn der Reisezweck nicht belegt werden kann oder weggefallen ist, kann die Einreise verweigert werden.

5) Ich habe ein Schengen-Visum von einer deutschen Auslandsvertretung erhalten. Ich möchte jetzt aber in ein anderes Schengen-Land reisen.

Die Einreise und der Aufenthalt sind grundsätzlich auch in einem anderen Schengen-Staat möglich, solange eine ordnungsgemäße Nutzung des Visums erfolgt. Nach den geltenden Bestimmungen muss Deutschland entweder Hauptreiseziel oder Land der ersten Einreise sein. Die

Kontrolle und Bewertung der ordnungsgemäßen Einreise erfolgt durch die jeweiligen Grenzstellen bei der Einreise. Die aktuelle Situation bezüglich Reisebeschränkungen im Schengen-Raum und dass sich daraus möglicherweise Änderungen in einzelnen Reiseplänen ergeben können ist den Grenzstellen bekannt.

6) Ich reise nach Deutschland, was muss ich bei der Einreise beachten? Welche Regeln gelten für mich bei der Einreise?

Bitte informieren Sie sich bei der für Sie zuständigen Vertretung Ihres Heimatlandes in der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft/Generalkonsulate der Russischen Föderation) oder z.B. auf den Webseiten des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de), des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (www.bmi.bund.de) und des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de) und beachten Sie die Hinweise und Anweisungen im Ankunftsbereich des Flughafens, des Bahnhofs oder der sonstigen Grenzstelle.

Bitte beachten Sie bezüglich der Einreisebeschränkungen in den Schengen-Raum die Hinweise des BMI unter

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html>

Bitte beachten Sie ebenfalls das Merkblatt des Bundesgesundheitsministeriums mit weiteren wichtigen Regelungen für nach Deutschland Einreisende:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/merkblatt-dea.html>

7) Ich besitze ein Visum eines anderen Schengen-Staates und habe dazu Fragen. Wer kann mich dazu beraten?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 6 wird verwiesen. Grundsätzlich ist die Nutzung des Visums in allen Schengen-Staaten möglich, wenn die Regeln zur ordnungsgemäßen Benutzung eingehalten werden. Bitte wenden Sie sich für konkrete Fragen zu dem erteilten Visum an das Konsulat, welches das Visum erteilt hat.

8) Ich kann mein Visum wegen der aktuellen Einschränkungen im Reiseverkehr nicht nutzen. Muss ich die Visastelle darüber informieren?

Nein, eine Information der Visastelle ist nicht erforderlich. Bitte beachten Sie auch die Fragen 1), 2) und 3)

9) Entstehen für mich Nachteile bei einer künftigen Visumerteilung, wenn ich das erteilte Visum nicht nutzen kann?

Nein, die aktuelle Situation bezüglich Reisebeschränkungen im Schengen-Raum und dass sich daraus möglicherweise Änderungen in einzelnen Reiseplänen ergeben können ist bekannt und wird bei künftigen Visumanträgen entsprechend berücksichtigt.

10) In meinem Wohnsitzstaat sind Restriktionen für aus dem Schengen-Raum/aus Deutschland zurückkehrende Reisende geplant bzw. schon in Kraft. Macht es Sinn, jetzt trotzdem ein Visum zu beantragen?

Die Entscheidung liegt grundsätzlich bei Ihnen, dem Antragsteller. Sie sollten berücksichtigen, dass – solange die Dauer, der Umfang oder die Umsetzung der Einschränkungen dynamisch bzw.

unklar sind, eine Antragstellung möglicherweise keinen Sinn macht. Es muss in Einzelfällen auch mit einer (grundsätzlich gebührenpflichtigen) Visumverweigerung gerechnet werden, da bei der Entscheidung auch die Möglichkeit berücksichtigt werden muss, in den Wohnsitzstaat zurückzukehren.

11) Ich besitze bereits ein Schengen-Visum. Was muss ich tun, wenn während meines Aufenthalts im Schengen-Raum Restriktionen für aus dem Schengen-Raum/aus Deutschland zurückkehrende Reisende durch meinen Wohnsitzstaat erlassen werden und die Visumgültigkeit endet?

Sie müssen den Schengen-Raum grundsätzlich spätestens am letzten Tag der Visumgültigkeit verlassen und sollten bei Ihrer Reiseplanung entsprechende Vorsorge treffen, indem Sie die aktuelle Entwicklung in Ihrem Wohnsitzstaat beobachten und ggf. früher als geplant zurückkehren. Sollte im Einzelfall eine fristgerechte Ausreise aus dem Schengen-Raum nicht möglich sein, müssen Sie sich rechtzeitig mit den Behörden in Verbindung setzen, die für Fragen des Aufenthalts in Ihrem Aufenthaltsstaat zuständig sind. In Deutschland ist das die jeweils örtlich zuständige Ausländerbehörde. Die zuständige Behörde prüft u.a., ob die Voraussetzungen für eine Verlängerung gegeben sind (z.B. ausreichende Passgültigkeit, Mittel für den Lebensunterhalt, Reisekrankenversicherung usw.) und entscheiden dann entsprechend.

12) Wie kann ich zurzeit ein Visum bei der Botschaft Moskau beantragen?

Die Visastelle bietet für nationale Visa Termine zur Antragstellung an. Die Buchung kann über die Webanwendung [RK-Termin](#) erfolgen. Bitte beachten Sie unbedingt die dort aufgeführten Hinweise zu den berechtigten Personengruppen. Werden keine freien Termine angezeigt, sind die Kapazitäten erschöpft. Neue Termine werden täglich freigegeben. Mehrfachbuchungen in verschiedenen Kategorien wie auch die Buchung eines Termins in einer falschen Kategorie führen zur Löschung der Buchung bzw. zur Zurückweisung bei Vorsprache.

Studenten mit einem unbedingten Zulassungsbescheid für eine deutsche Hochschule oder ein Studienkolleg, sowie Studenten, die bereits an einer deutschen Hochschule oder einem Studienkolleg immatrikuliert sind, können ihren Antrag im Antragsannahmezentrum in Moskau stellen. Auch nationale Visa zu Zwecken des Praktikums im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms oder während des Studiums an einer Hochschule nach dem 4. Fachsemester nach der Vereinbarung mit der ZAV können beim Antragsannahmezentrum in Moskau gestellt werden

Für Schengenvisa kann ein Termin beim externen Dienstleister VisaMetric vereinbart werden.
<https://www.visametric.com/Moscow/Germany/de>

Hinsichtlich der Terminvereinbarung an einem der Generalkonsulate wenden Sie sich bitte direkt an das jeweils zuständige Generalkonsulat.

13) Welche Quarantänebestimmungen gelten bei der Einreise nach Deutschland?

Hinweise und Informationen zu den bei Einreise geltenden Quarantänebestimmungen finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes und des BMI

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198>

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/merkblatt-dea.html>